

## **Checkliste für die Begleitung von Flüchtlingen durch Ehrenamtliche vor Ort**

**Stand: 16.02.2016**

### **I. Ankommen**

- a. Erstversorgung mit Zuweisung der Wohnung/ des Hauses, Hausrat erfolgt in der Regel durch die Flüchtlings-Hausmeister
- b. Begrüßung/Erstkontakt in der Gemeinde mit den zuständigen Kollegen und ggf. Integrationspaten
- c. Möglicher Kontaktdatenaustausch, Namen, Telefonnummer, Orte etc.
- d. Aufenthaltsrechtliche Schritte:
  - i. Mitteilung der neuen Anschrift wird an das BAMF automatisch gesandt
  - ii. Anmeldung im Einwohnermeldeamt erfolgt automatisch durch das Sozialamt
  - iii. Das Dokument der Erstaufnahmeeinrichtung (BÜMA oder Aufenthaltsgestattung) wird der Ausländerbehörde Bad Oldesloe eingereicht, um den Aufenthaltsbereich zu ändern.
  - iv. Wohnsitznahme ist auf die zugewiesene Kommune beschränkt, der Umzug ist während der Dauer des Asylverfahrens nur in begründeten Fällen möglich

### **II. Erste Schritte am Wohnort**

- a. Wegweiser der Gemeinde (arabisch und farsi) wird ausgehändigt
- b. Stadtplan aushändigen
- c. Hausordnung erklären/übersetzen
- d. Post, gelbe Briefe vom BAMF sind besonders wichtig!
- e. GEZ Befreiung (in großen Objekten kann darauf verzichtet werden!)
- f. Kontoeröffnung, erst ab Aufenthaltsgestattung möglich, Meldebescheinigung mitnehmen

### **III. Krankenversicherung**

- a. Gesundheitskarte wird vom Sozialamt beantragt, es wird ein Passbild des Haushaltsvorstandes benötigt, kein Biometrie taugliches Bild! Ausstellung dauert in der Regel 2 Wochen!

#### **IV. Gemeinnützige Tätigkeit**

- a. Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug sind verpflichtet gemeinnützige Tätigkeit zu leisten. Diese wird mit 1,05 € vergütet. Im Krankheitsfalle ist die AU-Bescheinigung vorzulegen, da ansonsten mit Kürzungen zu rechnen ist.

#### **V. Kindergarten/Schule**

- a. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht auch für Kinder von Flüchtlingen. Bei ungenügender Kapazität erfolgt zu nächst eine Aufnahme auf die Warteliste
- b. Es gilt eine Schulpflicht der Kinder bis 18 Jahre. Die Kinder werden durch Sozialpädagogen bei den entsprechenden DAZ Zentren angemeldet
- c. Eine Ausbildung für Jugendliche meist genehmigungsfrei!
- d. Über das Bildungs- und Teilhabepaket können lernunterstützende Anträge gestellt werden. Ebenso kann dort die Finanzierung der Teilnahme in Sportvereinen beantragt werden.

#### **VI. Spracherwerb**

- a. Asylsuchende und Geduldete haben- im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen- keine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen, außer Flüchtlinge aus Syrien, Irak und Eritrea! Wenn es frei Plätze gibt, dann können jedoch auch Flüchtlinge aus anderen Ländern daran teilnehmen!
- b. Es finden VHS Kurse einmal wöchentlich für die Flüchtlinge statt, dies soll den Einstieg ermöglichen!
- c. Nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Einreise ist für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung eine Teilnahme an berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen mit integriertem Praktikum grundsätzlich möglich. Diese werden vom BAMF finanziert und auch von dort vom jeweiligen Sprachträger beantragt. Die Zuweisung in diese Kurse muss über ein Bleiberechtsprojekt (AZF II) erfolgen. Das Praktikum muss der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.
- d. Angebote von ehrenamtlichen Deutschkursen

#### **VII. Erwerbstätigkeit**

- a. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst ab 3 Monate nach Einreise möglich
- b. Jede Tätigkeit muss der Ausländerbehörde angezeigt bzw. dort beantragt werden
- c. Bis 15 Monate ab Einreise unterliegen Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung einer sog. Vorrangprüfung. Das heißt, dass die Ausländerbehörde vor Genehmigung einer Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen sowie das Vorhandensein eines bevor berechtigten Arbeitnehmers prüft. Erst nach

erfolgter Genehmigung darf die Arbeit aufgenommen werden! **NEU** Bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden!

### **VIII. Eigene Wohnung**

- a. Mietvertrag, Kautions?!
- b. GEZ Befreiung beantragen
- c. Hausordnung, Mülltrennung
- d. Heizung/Strom
- e. Haftpflichtversicherung
- f. Briefkasten beschriften!

### **IX. Änderung nach Anerkennung**

- a. Ausländerbehörde
  - i. 2 Passfotos und Aufenthaltsgestattung
  - ii. Gestattung wird einbehalten, Fiktionsbescheinigung ausgegeben
  - iii. Postmitteilung, Passabholung
  - iv. Flüchtlingspass und elektronischer Aufenthaltstitel wird ausgegeben
  - v. Die Verpflichtung zum Integrationskurs wird zugeschickt
- b. Leistungsübergang AsylbLG zum Jobcenter
  - i. Voraussetzungen:
    - 1. Bescheid vom BAMF „anerkannt“
    - 2. Bankkonto eröffnen
    - 3. Biometrische Fotos (2 x Ausl.behörde, 1 x Krankenkasse)
    - 4. Mitgliedschaft einer gesetzlichen Krankenkasse beantragen inkl. Rentenversicherungsnummer
    - 5. Sozialamt informieren
  - ii. Termin beim Jobcenter vereinbaren
    - 1. Anerkennung vom BAMF einreichen
    - 2. Evtl. Dolmetscher mitnehmen
    - 3. Antragsformulare mitnehmen und ausfüllen
    - 4. Kriterien für Wohnungssuche erfragen; Größe, Kosten
    - 5. Termin zur Antragsabgabe geben lassen
  - iii. Termin Leistungsabteilung
    - 1. Abgabe des Antrags
    - 2. Mitbringen: Kontoauszüge 6 Monate, Pass, Aufenthaltstitel, Einweisungsverfügung, Einstellungsbescheid Sozialamt, Krankenkassenwahl und Rentenversicherungsnummer
  - iv. Termin Berufliche Beratung
    - 1. Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zum Integrationskurs vorzeigen
    - 2. Adressen für die Anmeldung werden ausgehändigt

3. Schriftliche Vereinbarung mit dem Jobcenter über die Absolvierung dieses Kurses! Achtung. Sanktionen, bei Nichteinhaltung!

## **X. Anmeldung zum Integrationskurs**

- a. Anbieter suchen und Termin abstimmen
- b. Verpflichtungserklärung und Bestätigung Jobcenter mitnehmen, Leistungsbescheid vorlegen, damit Eigenanteil entfällt
- c. Anmeldebestätigung an Ausländerbehörde und Jobcenter schicken

## **XI. Anmieten einer Wohnung**

- a. Wohnungsangebot vom Jobcenter aushändigen lassen
- b. Wohnungsbesichtigung
- c. Mietvertrag ununterschrieben beim Jobcenter einreichen, WICHTIG: Erst nach Zustimmung unterschreiben!
- d. Kautions wird auf Darlehensbasis Jobcenter übernommen, Darlehensvertrag und Abtretungserklärung sind beim Jobcenter zu unterzeichnen
- e. Miete KANN an den Vermieter überwiesen werden
- f. Zuschüsse für Renovierung und Erstausrüstung der Wohnung sind vorab zu beantragen und nachträglich mit Rechnungen zu belegen!
- g. Andere Stadt: Neuer Leistungsantrag!
- h. Stromanbieter suchen
- i. Umzug dem Einwohnermeldeamt mitteilen